

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gampls Arbeitsgemeinschaft musikalische Kultur und Bildung (GAG)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung musikalischer Bildung sowie die Pflege der großen musikalischen Traditionen unseres Landes, vor allem des Volksliedes und der Werke alter Meister.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch Unterweisung und Förderung musikalisch interessierter Menschen, insbesondere Studenten des Lehramts Musik und verschiedener Instrumentalfächer sowie Musiklehrer in der Ausbildung und beim Berufsstart. Allen Interessierten wird in regelmäßigen Treffen Unterricht in Tonsatz und allgemeiner Musiklehre, Tutorium bei individuellen Schwierigkeiten sowie die Möglichkeit zum Austausch mit erfahrenen Musikern und Lehrern angeboten. Kreativ Musikschaaffenden sowie ausführenden Musikern soll Raum gegeben werden, sich kennen zu lernen, auszutauschen und an die Öffentlichkeit zu treten. Die Veranstaltung von Konzerten dient neben der Bereicherung der Kulturlandschaft der Volksbildung, insbesondere dient sie der Heranführung junger Musiker an Aufführungssituationen und der Förderung der damit verbundenen ausbildungsrelevanten Fähigkeiten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen muss der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Ihre Entscheidung ist endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- (5) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Besonders um den Vereinszweck verdiente Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (9) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erklärt werden.
- (10) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (11) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (12) Zahlungen über die Mitgliedbeiträge hinaus (z.B. für Kurse, Material etc.) sind keine Vereinsmitgliedsbeiträge im Sinne § 4 (4).

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorstand. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (6) Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere
  - die Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer,
  - die Entgegennahme der Vorstands- und Prüfberichte,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied des Vereins sind. Die Sechsmonateregelung gilt nicht im ersten Jahr nach Vereinsgründung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (9) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (11) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend § 2 (2). Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - Aufnahme, Verwaltung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind. Mitglieder der Ad-hoc-Kommissionen haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (6) Einzelinvestitionen bis zu 2.000 Euro können vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfähigkeit genügen zwei Vorstandsmitglieder.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Mitglieder des Beirats werden nach Notwendigkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für spezielle Aufgabenfelder auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, ohne jedoch dort ein Stimmrecht zu haben.

## **§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Sie erstatten ebenfalls der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abwicklung vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, 08.11.2012